

**Geschäftsbesorgungsvertrag
über den Betrieb der Radstation, RadParks und
Radboxen in Bielefeld**

zwischen

moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, D-33604 Bielefeld
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Martin Uekmann

- nachfolgend „**moBiel**“ genannt -

und

Stadt Bielefeld, der Oberbürgermeister, Amt für Verkehr, August-Bebel-Straße 92,
D-33602 Bielefeld

- nachfolgend „**Stadt Bielefeld**“ genannt -

gemeinsam „**Parteien**“ oder „**Vertragspartner**“ genannt -

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsbestandteile, Rangfolge der Bestimmungen	4
§ 2 Vertragsgegenstand	4
§ 3 Übernahme bestehender Vertragsverhältnisse.....	4
§ 4 Pflichten der moBiel.....	4
§ 5 Pflichten der Stadt.....	5
§ 6 Pflichten beider Vertragsparteien.....	6
§ 7 Subunternehmer.....	7
§ 8 Finanzierung	7
§ 9 Einhaltung von Förderrichtlinien	8
§ 10 Haftung.....	8
§ 11 Datenschutz, Datensicherheit	8
§ 12 Verkehrssicherheit, Versicherungen	8
§ 13 Leistungshindernisse	9
§ 14 Vertragslaufzeit & Kündigung.....	9
§ 15 Vertraulichkeit, Compliance, Kommunikation.....	10
§ 16 Schlussbestimmungen.....	11

Präambel

Die Stadt Bielefeld hat die moBiel GmbH (moBiel) seit 2003 damit beauftragt, die Radstation zu betreuen. Um den umfassenden Betrieb sachgemäß auszuführen, hat moBiel ihrerseits den Subunternehmer Herr Arenas beauftragt. Die Hauptverantwortung und Betreibereigenschaft liegt weiterhin bei der moBiel.

Die aktuelle Radstation befindet sich unweit vom Bielefelder Hauptbahnhof an der Nahariyastraße 3 im alten Postgebäude. Hier können die Kunden ihr Fahrrad sicher und günstig im Fahrradparkhaus abstellen. Für Kunden mit einer Chipkarte ist das Parkhaus rund um die Uhr zugänglich. Tageskunden sind aktuell noch an die Öffnungszeiten der Radstation gebunden, um direkt vor Ort ein Ticket für einen Fahrradstellplatz zu erhalten. Zusätzlich zur Radstation gibt es zwei weitere RadParks in direkter Nähe zum Bielefelder Hauptbahnhof. Ein RadPark befindet sich ebenfalls in der Nahariyastraße und zwei in der Joseph-Massolle-Straße. Darüber hinaus haben Kunden die Möglichkeit auch am Bahnhof Sennestadt ihr Fahrrad geschützt in einem RadPark abzustellen. Dabei handelt es sich um in sich geschlossene Abstellanlagen, die zurzeit rund um die Uhr mit einem Schlüssel bzw. Transponder nutzbar sind. Radboxen gehören ebenfalls zu dem Produktangebot und sind über das gesamte Bielefelder Stadtgebiet verteilt. Zutritt ist mit einem Schlüssel möglich. Das Konzept der Radstation, RadParks und Radboxen sieht vor, den die Einrichtung nutzenden Radfahrerinnen und Radfahrern ein möglichst vollständiges Dienstleistungs- und Serviceangebot zur Verfügung zu stellen und insofern zur Förderung des Radverkehrs beizutragen. Darüber hinaus soll ein Beitrag zur Förderung und Stärkung der umweltfreundlichen Mobilität geleistet sowie die Attraktivität von Serviceangeboten im ÖPNV gesteigert werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung sehen sich beide Vertragspartner in einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis verbunden. Dabei sind den Parteien folgende Attribute wichtig:

Benutzerfreundlichkeit, minimale Zugangshürden, gute Verfügbarkeit, attraktive Tarife sowie konstant gute Qualität und guter Service. Durch die Wahlmöglichkeiten der Serviceangebote soll die Kundenbindung intensiviert und die Neukundengewinnung gesteigert werden.

Wesentlicher Bestandteil des Betriebskonzeptes ist dabei das gemeinsame Angebot von Fahrradabstellplätzen in der Radstation und in den RadParks sowie von Radboxen und den damit verbundenen umfassenden Fahrraddienstleistungen.

Um die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bielefeld (insbesondere Amt für Verkehr) und der moBiel zu konkretisieren und zu definieren und die seit 2003 bestehende Betrauung der moBiel mit der Betreuung der Radstation zu bestätigen und zu bekräftigen, soll ein neuer Geschäftsbesorgungsvertrag¹ vor dem Hintergrund des gem. § 108 GWB bestehenden Inhouse-Verhältnisses geschlossen werden. Damit wird der alte Vertrag, inklusive dazugehöriger Anlagen und Nachträge, aufgehoben. Die Kooperationspartner verpflichten sich, im Rahmen ihrer Kooperation im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages zu handeln und insbesondere die vertraglich festgelegten Rechte zu beachten und die vertraglich festgelegten Pflichten zu erfüllen.

¹ Beruhend auf dem Beschluss der Kommission vom 20.11.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L7/3 vom 11.01.2012 – sog. Freistellungsbeschluss).

§ 1

Vertragsbestandteile, Rangfolge der Bestimmungen

- (1) Art und Umfang der Leistungspflichten der Parteien werden durch diesen Vertrag bestimmt. Alle diesem Vertrag beigelegten Anlagen gelten als integraler Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die verschiedenen Vertragsbestandteile sollen im Falle etwaiger Widersprüche oder Unklarheiten folgende Geltungsreihenfolge haben, wobei die in der Aufzählung vorangehende Regelung jeweils Vorrang vor den nachfolgenden hat:
 - Der vorliegende Vertrag,
 - Anforderungen von Fördergeldgebern

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist zum einen der Betrieb der Radstation, RadParks und Radboxen durch die moBiel auf dem Stadtgebiet Bielefeld und zum anderen die Ausgestaltung der damit einhergehenden kooperativen Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien.
- (2) Die Stadt Bielefeld als Inhaber und Auftraggeber überträgt an moBiel die Betriebsführung der Radstation, der RadParks und der Radboxen und die damit einhergehenden operativen Tätigkeiten als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Diese Tätigkeit soll der Verminderung des innerstädtischen (motorisierten) Verkehrsflusses und der Reduzierung von Umweltbelastungen dienen. Alle sich daraus ergebenden Leistungen werden in diesem Vertrag umfassend definiert und beschrieben. Darüber hinaus werden die Verantwortungsbereiche der Stadt erläutert. Zuletzt werden in diesem Vertrag den gemeinsamen Verantwortungsbereichen Rechnung getragen.

§ 3

Übernahme bestehender Vertragsverhältnisse

- (1) Eine Übernahme bestehender Vertragsverhältnisse erfolgt nicht. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung tritt die Stadt Bielefeld automatisch in sämtliche zuvor durch moBiel übernommenen Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Geschäftsbesorgungsvertrag wieder ein.

§ 4

Konzept

- (1) moBiel verpflichtet sich, die Radstation, RadParks und Radboxen entsprechend der Vorgaben des ADFC Landesverbandes NRW e. V. im Rahmen des Markenkonzeptes „Radstation“ des Landesprogrammes „100 Fahrradstationen in NRW“ über die erforderlichen Kerndienstleistungen zu betreiben. Dies beinhaltet die folgenden Angebote:
 - a. Fahrradbewachung und Aufrechterhaltung des gesamten Betriebes im

Fahrradparkhaus. Insbesondere die Bewachung der eingestellten Fahrräder und des Fahrradparkhauses sowie der dazugehörigen Anlagen in den von moBiel und der Stadt Bielefeld festgelegten personalbesetzten Öffnungszeiten.

- b. Fahrradreparaturservice für Kunden der Radstation, RadParks und Radboxen zu den personalbesetzten Öffnungszeiten.
- c. Reinigung und Verkehrssicherungspflicht der Radstation und aller RadParks und Radboxen.

Das Betriebskonzept beinhaltet folgende Objekte:

- a. Radstation in der Nahariyastraße 3 mit ca. 200 Stellplätzen
- b. RadPark HBF in der Nahariyastraße 3 mit 55 Stellplätzen
- c. RadPark Ishara in der Joseph-Masolle-Straße mit insgesamt 96 Stellplätzen, aufgeteilt in vier Abstellbereiche
- d. RadPark Sennestadt am Bahnhof Sennestadt mit 44 Stellplätzen
39 Radboxen im Stadtgebiet Bielefeld

Öffnungszeiten:

Grundsätzlich ist das Fahrradparkhaus nach dem Einbau des automatischen Zugangssystems täglich 24 Stunden geöffnet. Die personalbesetzten Öffnungszeiten werden von moBiel und der Stadt Bielefeld gemeinsam festgelegt.

Diese sind aktuell wie folgt:

Seit dem 09.09.2019:

Montag bis Freitag 6 Stunden täglich zu folgenden Zeiten:

07.30 Uhr bis 10.30 Uhr und 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

An Sams- / Sonn- und NRW-weiten Feiertagen in den Monaten April bis einschl. September vier Stunden täglich zu den folgenden Zeiten: 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei den RadParks und Radboxen ist mit Aushändigung des Schlüssels bzw. Transponders ein Zugang 24 Stunden an sieben Tagen möglich.

Zu vermerken ist, dass es in den kommenden Jahren im Laufe des Betriebes zu Veränderungen kommen kann. Dazu zählt die Verlegung der Radstation, die Vergrößerung der Stellplatzanzahl sowie die Erweiterung des Service Angebotes der Radstation. Darüber hinaus ist die Verlegung und Erweiterung der RadParks durch die Stadt Bielefeld möglich. Dies kann mit einer Änderung der Stellplatzanzahl einhergehen. Ebenfalls soll das Angebot der Radboxen optimiert werden (z.B. Anschaffung und Ausstattung neuer Radboxen mit einem elektronischen Zugangssystem, Erweiterung der Standorte und Anzahl der Radboxen oder ggf. das Entfernen der Radboxen, die

durch kleinere Sammelschließanlagen ersetzt werden können).

Ein wesentlicher Bestandteil des Betriebskonzeptes ist das integrierte Angebot von Fahrradabstellplätzen und Fahrraddienstleistungen. Dieses Angebot wurde bisher in Kooperation mit Herrn Arenas erbracht. moBiel strebt an, diese Zusammenarbeit fortzusetzen. Nähere Informationen zu dem Konzept werden im folgenden § 5 erläutert und betrifft die Pflichten und Zuständigkeiten von moBiel.

§ 5

Rechte, Pflichten & Zuständigkeiten der moBiel

Die moBiel verpflichtet sich, das operative Geschäft und somit den laufenden Betrieb der derzeitigen und zukünftigen Radstation, RadParks und Radboxen gewissenhaft zu übernehmen. Als Betreiberin der Radstation, RadParks und Radboxen übernimmt sie die folgenden aufgeführten Pflichten und Zuständigkeiten:

- (1) Die Bereitstellung und Ausgabe von Zugangsmitteln für die Radstation RadParks und Radboxen wie Chipkarten, Schlüssel und Transponder.
- (2) Hilfestellung für die Kunden bei der Nutzung der Radstation, insbesondere auch bei der Benutzung des automatischen bzw. elektronischen Zugangssystems.
- (3) Die regelmäßige Wartung und Instandhaltung sowie anfallende Reparaturarbeiten und die Regelung im Falle auftretender Störszenarien (defekte Tür, kaputtes Türschloss, Vandalismus Schäden etc.).
- (4) Die Bewachung der eingestellten Fahrräder und des Fahrradparkhauses sowie der dazugehörigen Anlagen mittels Kameras und Personal vor Ort auf den vorhandenen Flächen der Radstation zu den von moBiel und der Stadt Bielefeld festgelegten personalbesetzten Öffnungszeiten.
- (5) Das Anbieten von Reparaturservice für Kunden der Radstation zu den personalbesetzten Öffnungszeiten.
- (6) Die für Kunden sichtbare Anbringung der Benutzerordnung, des Flucht- & Rettungsplanes sowie der Notfallnummer.
- (7) Die Bereitstellung von Informationsauslagen in der Radstation.
- (8) Die regelmäßige Reinigung und Pflege der Radstation, RadParks und Radboxen, um ein positives Erscheinungsbild zu gewährleisten.
- (9) Den umfassenden Kundenservice und Vertrieb, inklusive persönlicher Kundenbetreuung vor Ort in der Radstation sowie im Kundenzentrum Jahnplatz Nr. 5. Die telefonische Auskunft und Beratung für Fragen und Probleme während der Geschäftszeiten. Die Angabe einer Notfallnummer für Notfälle vor Ort, die 24/7 besetzt ist Vorhalten von Produkt- und Dienstleistungsinformationen über die Unternehmenswebseite.
- (10) Das Kundenmanagement, zu dem der Abschluss neuer Mietverträge über Fahrradstellplätze, das Verlängern bestehender Mietverträge und die Kündigung von Mietverträgen gehören.
- (11) Die Auswahl geeigneter Geschäftspartner und/oder Subunternehmer, die den

operativen Betrieb gewährleisten. Die Hauptverantwortung trägt dabei weiterhin moBiel.

- (12) Die Abwicklung von Marketingmaßnahmen. Dazu zählen klassische Marketingmaßnahmen wie „above-the-line“ sowie „under-the-line“-Maßnahmen, Events und Veranstaltungen und Online-Kampagnen. Die Planung, Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen liegen dabei im Ermessen der moBiel und richtet sich nach dem Marketingbudget, welches in den Betriebskosten eingeplant ist. Dabei hat moBiel die Planung mit der Stadt abzustimmen.
- (13) Das monatliche Controlling, wie das Nachhalten der Betriebskosten, die Erstellung und Prüfung der Monatsabrechnungen aller Verkaufsstellen sowie die Pflege der Einnahmenübersicht. Relevante Dokumente werden an die Stadt weitergeleitet.
- (14) Die Benennung eines direkten Ansprechpartners, der die Rolle des Projekt- und Produktverantwortlichen bei moBiel übernimmt. Außerdem informiert moBiel umgehend bei Änderungen von Verantwortlichkeiten.
- (15) Die Beschaffung und der Einkauf der Hardware für das elektronische Zugangssystem bei der Radstation, den RadParks und Radboxen sowie alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen.
- (16) Neben der Abwicklung der Installation des elektronischen Zugangssystems übernimmt moBiel darüber hinaus auch die Wartung und Pflege der Hardware vor Ort. Die Software stellt der Anbieter zur Verfügung, der auch für das Hintergrundsystem verantwortlich ist. Das genaue Vertragsgefüge wird mit Einführung des elektronischen Zugangssystems nachträglich ergänzt.

§ 6

Rechte, Pflichten & Zuständigkeiten der Stadt Bielefeld

Die Stadt als Inhaberin bzw. Eigentümerin und Auftraggeberin für die Radstation, RadParks und Radboxen übernimmt die folgenden aufgeführten Pflichten und Zuständigkeiten:

- (1) Die Finanzierung des Betriebes der bestehenden Radstation, RadParks und Radboxen. Darüber hinaus ist die Stadt Bielefeld für die Finanzierung weiterer zu errichtender RadParks, Radboxen und der zukünftigen Radstationen verantwortlich.
- (2) Die Beantragung der Fördergelder für den Ausbau der bestehenden RadParks und Radboxen sowie für die Anschaffung und Errichtung der neuen Radstation, weiterer RadParks und Radboxen inklusiv der dazugehörigen Infrastruktur.
- (3) Die Übernahme der Anschaffungskosten für den Einkauf der Hardware des elektronischen Zugangssystems bei der Radstation, den RadParks und Radboxen sowie alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Investitionen und Maßnahmen (gemäß §5 Abs. 15), sofern diese nicht durch den Betriebskostenzuschuss abgedeckt sind.
- (4) Die finale Entscheidungsbefugnis, wie zum Beispiel bei der Planung der neuen Radstation und des Zugangssystems sowie bei allen weiteren strategischen Maßnahmen unter Einbeziehen der moBiel in den Entscheidungsfindungsprozess.
- (5) Die Vorbereitung und Einholung aller politischer Beschlüsse in Absprache mit moBiel.
- (6) Die strategische Weiterentwicklung des Radverkehrs unter Berücksichtigung des Radverkehrskonzeptes.

- (7) Bei Änderungen von Projektstatus und bei der Entscheidungsfindung von strategischen Maßnahmen, die die Rechte und Pflichten von moBiel in diesem Vertragsverhältnis betreffen und mit späteren operativen Tätigkeiten verbunden sind, erfolgt ein unverzügliches Einbinden von moBiel. Darüber hinaus werden relevante Informationen, die mit dem derzeitigen und/oder zukünftigen Betrieb der Radstation/RadParks und Radboxen einhergehen (zum Beispiel zur Planung der neuen Radstation oder zur Implementierung des Zugangssystems), umgehend weitergeleitet.
- (8) Die Koordination und Einhaltung regelmäßiger Abstimmungstermine mit moBiel, um sich über den aktuellen Arbeitsstand zu Projekten und Prozessen auszutauschen, Fragen und offene Punkte zu klären und Verantwortlichkeiten bei Aufgaben zu verteilen.

§ 7

Rechte, Pflichten & Zuständigkeiten beider Vertragsparteien

Die Pflichten beider Vertragsparteien umfassen folgende Punkte:

- (1) Bei prozessbezogenen Themen, wie laufender Betrieb der Radstation, finden regelmäßige Austausch- und Abstimmungstermine statt. Der Turnus und die Dauer der Termine sind gemeinsam abzustimmen und können im Bedarfsfall angepasst werden.
- (2) Die gemeinsame Planung zur Anschaffung des elektronischen Zugangssystems und den damit verbundenen Hardware Komponenten. Darüber hinaus werden alle in dem Zusammenhang stehenden Investitionen und Maßnahmen abgestimmt.
- (3) Bei projektbezogenen Themen, wie Planung der neuen Radstation, Planung und Weiterentwicklung des elektronischen Zugangssystems oder Planung neuer RadParks ist ein enger Austausch auf kooperativer Ebene von beiden Vertragsparteien zu gewährleisten. Abstimmungen und Entscheidungen werden je nach Bedarf gemeinsam unter beiden Vertragsparteien getroffen und geschlossen.
- (4) Die Kooperationspartner haben sich gegenseitig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche im Zusammenhang mit den vertraglich geschuldeten Pflichten stehen und zur Durchführung der Projekte und/oder Prozesse erforderlich sind. Dafür ist die gemeinsame Austauschplattform (aktuell der sog. Sharepoint) zu nutzen, auf die beide Parteien Zugriff erlangen.
- (5) Bei zukünftigen, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbaren Projekten und Investitionen erfolgt die Planung, Abstimmung und Abwicklung ebenfalls gemeinsam zwischen der Stadt Bielefeld und moBiel. Dabei sind die Meinungen beider Parteien zu berücksichtigen.
- (6) Allgemeine Themen, die den laufenden Betrieb der Radstation, RadParks und Radboxen betreffen, wie zum Beispiel die Festlegung der Öffnungszeiten werden ebenfalls gemeinsam vereinbart und sind mit dem Ansprechpartner vor Ort abzuklären.
- (7) Die Kooperationspartner haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 8

Subunternehmer

- (1) Zur Erfüllung der Vertragspflichten behält sich moBiel das Recht vor, gezielt Subunternehmer einzusetzen und zu beauftragen, um den Betrieb der Radstation, RadParks und Radboxen zu gewährleisten.
- (2) Der Vertrag wird dabei zwischen moBiel und dem Subunternehmer geschlossen.
- (3) Die Auswahl der geeigneten Subunternehmer obliegt ebenfalls der moBiel.

§ 9

Finanzierung

- (1) Entsprechend der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses sind beihilferechtlich grundsätzlich nur die durch die Erfüllung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Radstation, Radparks und Radboxen verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines rechnerischen angemessenen Gewinns ausgleichsfähig.
- (2) Die Einnahmen aus der Vertragsbeziehung mit den Kunden der Radstation, Radparks und Radboxen stehen der moBiel zu und dienen dem Betrieb der Radstation, Radparks und Radboxen.

Die moBiel erhält im Übrigen von der Stadt Bielefeld eine auf die Deckung der nicht bereits durch die Einnahmen aus den Vertragsbeziehungen mit den Kunden der Radstation, Radparks und Radboxen gedeckten der fixen und variablen Kosten, die beim Betrieb der Radstation, RadParks und Radboxen angefallen sind (Nettokosten), begrenzte Ausgleichsleistung in Form eines jährlichen Betriebskostenzuschusses.

Weitergehende Zahlungen der Stadt Bielefeld an die moBiel als Gegenleistung zur Finanzierung des laufenden Betriebes der Radstation, der RadParks und der Radboxen erfolgen nicht.

- (3) Der Betrag des voraussichtlichen Betriebskostenzuschusses wurde auf derzeit 110.000 € zzgl. der geltenden Umsatzsteuer festgelegt. Die Bemessungsgrundlage ist die von moBiel geführte Betriebskostenübersicht. Bei Änderungen des Konzepts nach § 4 erfolgt eine Neuberechnung und bei Bedarf eine Anpassung des Betriebskostenzuschusses.
- (4) Eine Änderung des Betriebskostenzuschusses ist durch einen politischen Beschluss zu genehmigen. Die Aufbereitung des dafür vorgesehenen Dokuments obliegt der Stadt Bielefeld. moBiel stellt dafür die geplante Betriebskostenübersicht der Stadt Bielefeld zur Verfügung.
- (5) Die Abrechnung der sich aus dem Betrieb ergebenden Kosten werden halbjährlich in Form einer Sammelfaktura von moBiel aufbereitet und zusammen mit der Betriebskostenübersicht an die Stadt Bielefeld weiterberechnet. Somit tritt moBiel bei dem Ausgleich von Forderungen in Vorleistung.
- (6) Die Ausgleichsleistung der Stadt Bielefeld darf zu keiner Überkompensation² bei der moBiel führen. Ist der vorab vereinbarte Betriebskostenzuschuss höher als die

² Im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.

tatsächlich für den Betrieb der Radstation, Radparks und Radboxen angefallenen nicht durch Einnahmen gedeckte Kosten (Nettokosten), wird nur der Abrechnungsbetrag zur Begleichung der Betriebskosten an moBiel überwiesen.

Sollte es dennoch zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistung kommen, hat die moBiel den überzahlten Betrag unverzüglich an die Stadt Bielefeld zurückzuerstatten.

- (7) moBiel wird die Einnahmenübersicht bzw. das Betriebscontrolling nach interner Prüfung jeweils im Folgemonat an die Stadt Bielefeld übermitteln.

Eventuelle Fehlbeträge bzw. nicht gedeckte Kosten der moBiel aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht aus dem Betriebskostenzuschuss ausgeglichen werden. Die moBiel hat insoweit die Ausgleichsleistungen bzw. die Aufwendungen und Erträge in die bereits bestehende Trennungsrechnung zu integrieren.

- einmalige Investitionen außerhalb des Betriebskostenzuschusses
- Berechnung / jährliche Festlegung des Betriebskostenzuschusses
- politische Beschlussfassung

§ 10

Einhaltung von Förderrichtlinien

- (1) Die Beantragung der Fördergelder für die Errichtung und Ausstattung der Radstation, RadParks und Radboxen obliegt der Stadt Bielefeld. Dabei haben die Stadt Bielefeld und die moBiel die damit einhergehenden Förderrichtlinien einzuhalten.
- (2) Werden die Fördermittel durch das Land nicht bewilligt, so muss die Stadt Bielefeld als Inhaber und Auftraggeber die Anschaffungs- und Infrastrukturkosten übernehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Jede Partei ist verpflichtet, die übernommenen vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen. Die Gewährleistung nach werkvertraglichen Vorschriften wird ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung jeder Partei für Verschulden ist auf Schäden beschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht:
- a. für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens,
 - c. für Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel oder dem Fehlen einer vorgespiegelten Eigenschaft beruhen.

§ 12

Datenschutz, Datensicherheit

moBiel ist für den datenschutz- und datensicherheitsrechtlich rechtskonformen Betrieb sowohl im Verhältnis zur Stadt als auch im Außenverhältnis verantwortlich.

§ 13

Verkehrssicherungspflicht, Versicherungen

- (1) moBiel trägt seit Beginn des Betriebs in 2003 die Verkehrssicherungspflicht. Diese besteht fortan weiter bis zum Vertragsende. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auf alle Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in § 5 aufgeführten Pflichten.
- (2) moBiel ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

§ 14

Leistungshindernisse & höhere Gewalt

- (1) Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt gemäß Absatz (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Mobilmachungen, terroristische Angriffe, Pandemien, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).
- (3) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.
- (4) Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne des Absatzes (2) darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.

§ 15

Vertragslaufzeit & Kündigung

- (1) Das neue Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2022 und wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren, also bis zum 31.12.2026, geschlossen. Die Stadt Bielefeld und moBiel

räumen sich gegenseitig die Option ein, das Vertragsverhältnis ab 01.01.2027 für weitere fünf Jahre, also bis zum 31.12.2031 fortzusetzen.

- (2) Die Verlängerung muss von moBiel schriftlich, spätestens bis zum 01.07.2026 ausgeübt werden. Übt moBiel die Option nicht aus, so verlängert sich dieser Vertrag nach dem 31.12.2026 jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, sofern er nicht von einer der Parteien bis zum 01.07. des Vorjahres gekündigt wird. Dies gilt auch im Falle der Ausübung der Option nach Ablauf des Optionszeitraumes im Jahr 2031.
- (3) Sofern die Grundlage zum Betrieb der Radstation entfällt ruhen die Pflichten der moBiel gemäß §5 zum Betrieb der Radstation bis eine neue Radstation in Betrieb genommen wird. Der Betrieb der RadParks und RadBoxen bleibt hiervon unberührt. Ein Umzug der Radstation lässt die Pflichten zum Betrieb der Radstation unberührt.

§ 16

Vertraulichkeit, Compliance, Kommunikation

- (1) Jede Partei wird alle ihr von der anderen Partei im Rahmen dieses Vertrages offengelegten Informationen (z. B. Datenträger, Zeichnungen, Dokumente, Messergebnisse, Muster und jede Art von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen) Dritten gegenüber vertraulich behandeln.
- (2) Die Parteien werden die überlassenen, vertraulichen Unterlagen und Informationen ausschließlich zur Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages verarbeiten und nutzen. Sie werden sie auch nur solchen Personen zugänglich machen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit benötigen (need to know). Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind daher nicht Arbeitnehmer, sonstige Mitarbeiter und Berater der Parteien, Mitarbeiter verbundener Unternehmen gemäß den §§ 15 ff AktG der Parteien, welche die Informationen zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf die Durchführung dieses Vertrages benötigen.
- (3) Die Parteien werden ihre Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter und Berater sowie die Mitarbeiter verbundener Unternehmen zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig vertraglich hierzu verpflichtet sind.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Partei:
 - a. öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat;
 - b. der empfangenden Partei schon vor der Mitteilung bekannt waren oder ihr danach durch einen Dritten mitgeteilt wurden, ohne dass sie von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet wurde;
 - c. von der empfangenden Partei nach gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen sind; in diesem Fall wird die empfangende Partei unverzüglich und vor Veröffentlichung der vertraulichen Informationen die mitteilende Partei hiervon unterrichten und das weitere Vorgehen abstimmen;
 - d. von der empfangenden Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt worden

sind oder entwickelt werden.

- (5) Der empfangenden Partei obliegt die Beweispflicht der in dieser Ziffer genannten Ausnahmetatbestände.
- (6) Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien, sind alle in diesem Zusammenhang vorhandenen, vertraulichen Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) unwiederbringlich zu löschen oder an die jeweils andere Partei zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Auf Anfrage einer Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten haben Vorrang.
- (7) Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für die Dauer von fünf Jahren bestehen.
- (8) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, dass keine Überkompensation gem. § 9 Abs. 6 bei der moBiel eingetreten ist³, von der moBiel mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
- (9) Pressemitteilungen von moBiel im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages sind inhaltlich vor der Veröffentlichung mit der Stadt abzustimmen. Gleiches gilt für sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit der Stadt.
- (10) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern vorhanden, den jeweils eigenen Verhaltenskodex Compliance einzuhalten.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und die in Bezug genommenen Anlagen und Dokumente enthalten die gesamte Abrede zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht oder die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Für Leistungen, die nach diesem Vertrag oder dem Leistungsverzeichnis zwischen den Parteien noch abgestimmt werden müssen, steht der Stadt im Falle einer fehlenden Einigung ein Leistungsbestimmungsrecht (§315 BGB) zu.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bielefeld.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich bei Abschluss dieses Vertrages bewusst, dass sie möglicherweise nicht alle relevanten Umstände beachtet oder bedacht haben und der

³ Sowie die Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses.

vorliegende Vertrag hierdurch möglicherweise in einzelnen Punkten fehlerhaft, lückenhaft oder undurchführbar ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles im Rahmen des Zumutbaren Erforderliche zu tun, um den vorliegenden Vertrag im Geist der angestrebten Vereinbarung zur Durchführung zu bringen.

Stadt Bielefeld,
der Oberbürgermeister

moBiel GmbH
